

per E-Mail:
vernehmlassungen.sjd@sg.ch

Sicherheits- und Justizdepartement
des Kantons St.Gallen
Herrn Regierungsrat Fredy Fässler
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

St.Gallen, 13. September 2021

II. Nachtrag zum Öffentlichkeitsgesetz (ÖffG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen von der Möglichkeit Gebrauch, uns **zum II. Nachtrag des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG) vernehmen** zu lassen. Dabei beschränken uns auf wesentliche Punkte.

Für die parlamentarische Beratung der Vorlage behalten wir uns weitere Anträge vor, auch abhängig von der definitiven Botschaft.

1. Allgemeines

1.1 Die SVP begrüsst die **grössere Transparenz** des staatlichen Handelns auf allen Ebenen, welche durch den Erlass des ersten Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG) vom 18. November 2014 festzustellen ist.

1.2. Das Thema gehört aber nicht zu den Kernthemen unserer Partei. Dies zeigt sich auch darin, dass bei der Frage, wie weit das Öffentlichkeitsprinzip gehen soll, parteiintern nicht nur eine Meinung besteht. Ältere Amtsträger, die bis 2014 das Amtsgeheimnis mit Öffentlichkeitsvorbehalt kannten, sehen, mindestens zum Teil und bis auf weiteres, nach dem Paradigmenwechsel – zum Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt – diesen Vorbehalt rascher als jüngere Amtsträger.

1.3. Diese differenzierte Beurteilung dürfte aber nicht nur auf unsere Partei und Fraktion beschränkt sein, wollte doch ein Antrag der RPK im Jahre 2018, dass der Kantonsrat und seine Organe dem ÖffG nicht unterstehen. Der Kantonsrat sah dies aber anders, auch aus Verfahrensfragen, und trat auf die Vorlage nicht ein.

1.4. Dies war auch von der Regierung beantragt worden, mit Hinweis auf Art.60 der Kantonsverfassung 2001, mit dem das Öffentlichkeitsprinzip für alle Organe des Staates gelte. Dabei vergisst die Regierung aber, dass auch sie ein Organ des Staates ist, für das dieses Prinzip ebenfalls gilt. Mehr dazu in Abschnitt 4.

1.5. Wichtig ist in diesem Zusammenhang jedoch aus unserer Sicht, dass durch diesen und spätere Nachträge offene Fragen geklärt werden, um möglichst Rechtsverfahren zu vermeiden und den Auslegungsbedarf – für die Behörden und die Rechtsinstanzen – zu minimieren.

2. Zur Neuregelung (Abschnitt 3 des Berichts)

2.1. Präzisierung des Geltungsbereichs

Es ist richtig, dass der Kantonsrat grundsätzlich auch dem Öffentlichkeitsprinzip untersteht. Die Grenzziehung ist im Rahmen der Delegationsnorm gemäss Ziff.2.2 vorzunehmen.

Dies gilt somit auch sachgerecht für die Gemeindeparlamente.

2.2. Delegationsnorm für den Kantonsrat

Die in Abschnitt 3.2 des Berichts skizzierte Delegationsnorm für den Kantonsrat wird begrüsst und unterstützt. Damit muss die exakte Grenze zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Geheimhaltung (oder mindestens Vertraulichkeit) nicht abschliessend im Gesetz festgelegt werden. Dies erlaubt es auch, auf neue Fragen und Probleme sachgerecht zu reagieren und gegebenenfalls das Geschäftsreglement des Kantonsrats anzupassen.

Auch diesen Bereich sollen die Gemeindeparlamente selber definieren und abgrenzen können, ebenfalls in einem Geschäftsreglement (Art.60 GemeindeG).

2.3. Klärung der Zuständigkeiten und Verfahren

Dass die diesbezüglichen Kompetenzen zwischen dem Leiter der Parlamentsdienste und dem Präsidium des Kantonsrats überprüft wird, macht Sinn. Dies heisst aber nicht, dass ein zwingender Anpassungsbedarf im Geschäftsreglement des Kantonsrats besteht. Der Hinweis auf Art.6b des Staatsverwaltungsgesetzes wirft dafür die Frage auf, weshalb die Parlamentsdienste, die aus unserer Sicht nicht Teil der Staatsverwaltung sind, überhaupt erwähnt und „geregelt“ werden. – Diese Frage bedarf einer vertieften Abklärung, zweckmässigerweise vor Verabschiedung der Botschaft an das Parlament. Da drei Teilrevisionen des Staatsverwaltungsgesetzes anstehen, kann dies auch angepasst werden.

Hinweis: Es ist deshalb offen, ob Art.1b(neu) Abs.1 lit.a in der vorgeschlagenen Fassung von der SVP-Fraktion unterstützt wird. Das gilt als Konsequenz auch für Art.41quater Abs.1 lit.abis VRP.

3. Weitere Themen und Fragen

3.1. Titel des Gesetzes

Wir sind mit dem neuen Titel „**Öffentlichkeitsgesetz**“ einverstanden.

3.2. Rückwirkende Anwendung des ÖffG?

Nach unserer Ansicht ist das Öffentlichkeitsgesetz auch rückwirkend anwendbar. Auch wenn dies schon gerichtlich festgestellt worden ist, kann dies mit diesem Nachtrag auch ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden. Dies hilft Rechtssuchenden, die sich zum ersten Mal mit diesem Gesetz befassen und kein Vorwissen haben.

Antrag: Es ist eine entsprechende Bestimmung in den Nachtrag aufzunehmen.

3.3. Verbot oder Einschränkung von „fishing expeditions“

Wie bereits in Ziff.1.5 ausgeführt, bietet jeder Gesetzesnachtrag die Möglichkeit, Unklarheiten oder Fehlentwicklungen zu korrigieren und zu klären. **Dazu gehört unseres Erachtens, dass die im Bericht genannten „fishing expeditions“ eingeschränkt oder verboten werden.** Es kann nicht sein, dass die eine Amtsstelle oder Behörde nicht absehbare Abklärungen vornehmen muss, wenn zu einem Sachverhalt alle gleichen oder ähnlichen zusammengestellt werden müssen. – Am Rande sei in diesem Zusammenhang der Hinweis erlaubt, dass auch für Rechtskundige die Differenzierung des Verwaltungsgerichts zu dieser Frage, wie in Ziff.1.3 des Berichts ausgeführt, nicht ganz einfach zu verstehen ist.

Antrag: Mit der Botschaft ist eine entsprechende Gesetzesbestimmung vorzulegen.

Falls das abgelehnt wird, ist hingegen zu prüfen, wie weit die Rückwirkung gehen soll, wie vorstehend in Ziff.3.2 ausgeführt.

4. Öffentlichkeitsprinzip der Regierung

In Ziff.1.4 haben wir darauf hingewiesen, dass auch die Regierung dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt. In der Praxis ist aber sehr wenig davon zu spüren. Die Regierung sieht denn auch die Pflicht in erster Linie bei den anderen Organen.

Es ist uns bewusst, dass die Regierung viele Geschäfte behandelt, die nicht oder nur auszugsweise für die Öffentlichkeit bestimmt sind, da der Persönlichkeitsschutz dies nicht zulässt.

Die Regierung kann sich aber nicht hinter dem **Kollegialitätsprinzip „verstecken“**, da dieser Begriff in der Kantonsverfassung nicht vorkommt. Festgehalten wird, dass die Regierung als **Kollegium** handelt, was aber deutlich weniger weit geht, als das erwähnte Kollegialitätsprinzip.

Dabei geht es nicht um die Einsicht für jeden Bürger, sondern um den eingegrenzten Kreis der Parlamente. Aber selbst die Mitglieder des Kantonsrats, und auf Gemeindeebene des Gemeindeparlaments, bekommen nur, wenn überhaupt, sehr eingeschränkte Einsicht in die Regierungsbeschlüsse und –unterlagen. Oder gewisse Informationen gehen dann nur an die Mitglieder gewisser Kommissionen, was zu einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb des Kantonsrats führt.

Konkrete Anträge zu diesem Thema hier zu stellen, würde den Rahmen des II. Nachtrags zum Öffentlichkeitsgesetz sprengen. Wir behalten uns jedoch vor, im Rahmen der Beratungen dieses Geschäfts einen Auftrag zu erteilen oder einen parlamentarischen Vorstoss (Postulat) einzureichen.

Im Kanton Solothurn sind die Regierungssitzungen grundsätzlich öffentlich. Wie werden dann dort die (vermeintlichen oder echten) Probleme gelöst? Diese Frage kann dann in einem Folgeauftrag beantwortet werden.

Wir danken Ihnen für **Kenntnisnahme** und **Berücksichtigung** unserer **Anträge** und **Überlegungen**. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen